

dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 3 M. und resp. 2 M. 50 J. täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben mit Ausnahme der Extrawartung übernimmt. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und die gewöhnliche Krankenbehandlung. Kranke der 3. Classe zahlen mit Ausnahme der Extrawartung für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 50 J. für Hefie und 2 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenzimmer. Für jeden Krankten kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 J. Leidet ein Krankter gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräftigung nicht besonders bezahlt. Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 J. bis 6 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Annahme eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Deposits oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewesenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenheimer Armenwesens, der Gesellenkassen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragraphen sub 1 gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungssolten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht bezahlter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergewinnung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. In Folge eines Beschlusses der Stadicollegien vom 8. October 1862 werden hiesige Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Nachmittags 12½ Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden. Atteste werden jedoch für derartige Kranke nicht ausgestellt.

Krankenhaus-Abonnements-Bedingungen für Diensthofen und Lehrlinge, siehe im IX. Abschnitt.

Krankenhaus, Israelitisches, Königstraße 28, wurde 1872 erbaut. Arzt: Dr. med. Goldschmidt. Oeconomin: E. Goldschmidt Ww. Vort: Jacob Marcus.

Kreis-Bauamt, Königl. für die Kreise Altona und Pinneberg, Bureau: Behnstr. 19a, I. Königl. Kreis-Bauinspector: G. Tiemann.

Kreisvorstand d. holssteinischen Volksschullehrer-Wittwen- u. Waisen-Casse, (für den Kreis Altona.) Dieser Kreisvorstand ist nach § 47 des Statuts dieser Casse zu Anträgen auf Abänderung des Statuts berechtigt und muß, bevor derartige Beschlüsse dem Ministerium zur Befähigung vorgelegt werden, zur Sache gehört werden. Er wird jedesmal auf 6 Jahre gewählt und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und in Versammlungen. Der hiesige Kreisvorstand der Casse besteht: a. aus dem Landrath (Staatsrath v. Thaden), b. aus dem von der Regierung ernannten Vertreter der Schulinspection c. aus drei von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern (Gust. Hell,, F. Bodris), d. aus drei von den Belehren des Kreises erwählten Cassemitgliedern (Rector Düder, R. C. Rambold, W. Keller). Rector Düder gehört zugleich dem Curatorium der Casse an, das aus drei, von allen holssteinischen Belehrenmitgliedern sämtlicher Kreisvorstände erwählten Cassemitgliedern besteht.

Krieger-Denkmal heißt das Denkmal, welches von Altonaer Einwohnern zu Ehren des IX. (schleswig-holsteinischen) Armeecorps und zum Gedächtniß an dessen Thaten im deutsch-französischen Kriege an dem Westende der Palmstraße am 27. October 1875 feierlich enthüllt worden ist. Der Grundstein wurde den 22. März 1873 gelegt, am Geburtstage des Kaisers, welcher die bei dem Denkmal verwendeten 20 Marinegeschütze, die das Corps bei Orléans eroberte, geschenkt hat. Der Entwurf zu dem Denkmal war das Resultat einer öffentlichen Concurrenz, an welcher sich über 20 Architekten und Bildhauer beteiligten und aus welcher der Architect H. Luthmer in Berlin als Sieger hervorging. Geleitet mit Professor Gomvald's Adler, dem berühmten Schöpfer der Quadriga, ist es in Folge eines Geschenkes vom hiesigen Unterstützungsinstitut im Betrage von 12000 M. durch vier Kriegergruppen, von dem in Dresden ansässigen Altonaer Bildhauer Heinrich Möller modellirt, sinnreich geschmückt worden. Die Inschriften lauten: auf der Ostseite des Denkmals, auf welcher das Bildniß des Kaisers angebracht ist, „Dem kriegreich heimgekehrten IX. Armeecorps“; auf der Südseite „Le Mans, Roisville, Montlivaunt und Charnoy“; auf der Westseite sind die Namen derjenigen Truppentheile verzeichnet, welche während des Krieges 1870/71 dem IX. Armeecorps angehört und auf der Nordseite befindet sich die Inschrift „Den Heldentod starben 104 Officiere 1717 Unterofficiere und Soldaten“. Uebrigens findet man die unter dem Grundstein befindliche Urkunde im Jahrgang 1873, an diesem Orte, dem getreuen Vorlaute nach abgedruckt.

Krippe der Diakonissen-Anstalt, Lohmühlenstr. 82, I. Etage. Eröffnet Mai 1874. Seit Mai 1879 Filiale der Diakonissen-Anstalt. Die Krippe gewährt Kindern im Alter von 6 Wochen bis zu 2 Jahren während der Tagesstunden von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends freundliche Aufnahme, gewissenhafte Wartung, treue Pflege und Ernährung gegen 1 M. pr. Woche und 20 J. pr. Tag Vergütung; 1 M. 50 J. für 2 Kinder derselben Familie. — Nur Kinder ehrbarer Eltern, welche den Nachweis liefern, daß sie wirklich am Tage sich außerhalb des Hauses durch Arbeit Verdienst erwerben, werden aufgenommen. — Mütter, welche ihre Kinder in die Krippe aufnehmen zu haben wünschen, haben sich in der hiesigen Diakonissen-Anstalt, Steinstr. 48, zu melden. — Ein besonderes Hülfscomittee läßt sich anlegen, die dem Unterhalt der Krippe notwendigen Mittel zu beschaffen. Dasselbe besteht d. J. aus folgenden Personen: Frau Oberin der Diakonissen-Anstalt, E. von dem Busche-Kessell, Frau Berghoff, Frau Broderick, Frau Duff, Frau Jensen, Frau Apotheker Meier, Frau Möller, Frau Amtsrichter Peterßen (Hamburg), Frau Th. Reinde, Frau Röll (Dittenen), Frä. v. Seide, Frau Thiel, Frau Waszlewski, Frau Wilh. West, Frau Wöhner, Pastor Schäfer, G. Schipmann (Cassirer), Dr. med. Weiland. — Mit der Krippe ist die Einrichtung verbunden, confirmirte junge Mädchen zu tüchtigen Kinder- resp. Kleinmädchen heranzubilden, und werden daher solche für Kost und Kleidung aufgenommen und zu allen für ihren Beruf nöthigen Dienstleistungen angeleitet. Die Kosten der Krippe werden durch Liebesgaben und einen Beitrag aus den Zinsen des Vaurischen Fideicommisses bestritten.

Kunsthalle, Die. Dieser Verein wurde am 31. Januar 1863 gegründet. Der Zweck des Vereins ist Förderung des Kunstsinnes durch wöchentliche Zusammenkünfte mit möglichst vielseitigem Programm durch Vorlesen von Arbeiten hiesiger und fremder Künstler, Vorträge belehrenden Inhalts, und außerdem ein gefelliges Künstlerleben hervorzuführen. Außer bildenden Künstlern, als: Maler, Bildhauer, Architekten, Graveure u. s. w., kann Jeder, der für die Bestrebungen des Vereins Interesse hat, Mitglied werden. Der Vorstand besteht aus: G. W. Stern, Präses; J. P. Ehlers, Vice-Präses; G. Ditt, Schriftführer; J. M. Sievers, Schatzmeister; P. Schmidt, Archivar; C. D. Claudius und C. Gurlitt, Beisitzer. Die wöchentlichen Zusammenkünfte finden jeden Donnerstag, Abends 8 Uhr statt. Das Vereinslocal ist im holssteinischen Hause, Rathhausmarkt.

Kunstverein, Altonaer. Derselbe besteht seit dem 6. April 1867, anknüpfend an den schon im Jahre 1819 hier gegründeten Verein, und zählt ca. 300 Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt 9 M., wofür die Mitglieder an der Gemäldeverloosung und dem Vereinsblatt resp. Aquarellverloosung Theil nehmen, auch zum freien Besuche der Ausstellungen berechtigt sind. Direction: Director G. Wegener, Vorsitzender; Rechtsanwalt J. Daus, Schriftführer; W. Th. Reinde, Cassenführer; Th. Rüdgel, Geschäftsführer; Rechtsanwalt P. Jessen, Medicinalrath Dr. Kraus, W. Frank.

Landraths-Amt des Stadtkreises Altona, Königl. Bureau: Königstraße 161, geöffnet von Morgens 8—1 Uhr und 3—6 Uhr Nachmittags. — Mit der Verwaltung der Landraths-Geschäfte beauftragt: Stadtrath Oberbürgermeister F. G. v. Thaden, gr. Bergstraße 264. — Offsen Sprachstunden: 9—11 Uhr Vormittags. — Secrétaire: J. Alberts.

Landwehr-Bataillons-Bezirk (siehe Militär-Erlasswesen S. 232).

Legate für das Armenwesen. a) Das Legat der Eheleute Meßern zu Gunsten der hiesigen Versorgung-Anstalt, laut Ehreines des Königl. bänischen Finanzministeriums vom 9. Mai 1862 7800 M. b) Das Legat des Kaufmanns J. P. de Roy, laut Testaments vom 12. Februar 1855 zur Verwendung für eingetragene Arme die Zinsen von 3600 M. c) Das Legat der Jungfrau von Gave, laut Testaments vom 21. Februar 1839, zur Verteilung an Bedürftige die Zinsen von 2400 M. d) Das Legat des Gastwirths J. M. Schade, laut Testaments vom 16. April 1815, für den jedesmaligen Waisencapitain die Zinsen von 4800 M.; die Zinsen werden für ihn so lange belegt und administirt, bis er sich erweislich verheirathet hat. In Sterbefällen fallen die Zinsen dem Armenwesen wieder anheim. e) Das Legat der Frau v. Gerkenberg, laut Testaments vom 17. August 1826 9330 M.; die Zinsen fallen den Inassen der Versorgung-Anstalt zu Gute. f) Das Geschenk des Capitains Köfgreen 600 M., dessen Zinsen ebenfalls den Inassen der Versorgung-Anstalt zu Gute kommen. g) Das Legat des Carsten Holländer von 18,000 M. an das Stadt-Armens-